An den Deutschen Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1

11011 Berlin

# - Für Ihre Unterlagen -

## Petition an den Deutschen Bundestag

(mit der Bitte um Veröffentlichung)

## Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede Herr

Name Fischer

Vorname Werner

Titel

## Anschrift

Wohnort Kaufbeuren

Postleitzahl 87600

Straße und Hausnr. Alte Poststr. 119

Land/Bundesland. Deutschland

Telefonnummer 08341-82520

E-Mail-Adresse werner.fischer@liste-u.de

#### **Wortlaut der Petition**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen,

die staatlichen Mittel für

- a) parteilose Kandidaten (Einzelbewerber) lt. § 49b BWG sowie
- b) für sonstige politische Vereinigungen lt. § 28 EuWG

analog zu den Änderungen für Parteien lt. Änderung des PartG v. 22.12.2015 zu erhöhen.

Ich verweise zur Begründung gern auf meine Petition 1-16-06-111-000974, die öffentliche Anhörung vom 18.6.2007 und die darauf hin erfolgte rückwirkende Änderung des Bundeswahlgesetzes im Jahr 2008.

## Begründung

Der Bundestag und seine Fraktionen, Parteien und Abgeordnete haben bei der Anpassung der staatlichen Mittel im Parteiengesetz leider nur an Parteien gedacht. Weder sie noch das Innenministerium oder das Finanzministerium haben an parteilose Einzelbewerber und sonstige Wählergruppen gedacht - diese gehen wie schon bei der Anhebung der staatlichen Mittel im Jahr 2002 erneut leer aus.

Diese finanzielle Benachteiligung mindert besonders die Wahlchancen der aussichtsreichen parteilosen Kandidaten, da sie nur mit weniger Mittel kalkulieren können. Ich verweise zur Begründung gern auf meine Petition 1-16-06-111-000974, die öffentliche Anhörung vom 18.6.2007 (TOP 7) und die deshalb erfolgte rückwirkende Änderung des Bundeswahlgesetzes im Jahr 2008.

Nachfolgend finden Sie einen Änderungsvorschlag, den Sie bitte noch vor der Bundestagswahl als Gesetzentwurf einbringen und verabschieden sollten, da andernfalls eine Verfassungsbeschwerde sowie ein Wahleinspruch wegen Benachteiligung drohen. Für eine kurze Rückmeldung zum Verfahrensablauf wäre ich dankbar.

Mein Änderungsvorschlag:

Bundeswahlgesetz- § 49b Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge

#### Bisher:

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,80 Euro.

### Neu:

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten aufgrund der vierjährigen Legislaturperiode des Bundestages je gültige Stimme den vierfachen Betrag lt. § 18 Abs.3 Nr.2 PartG.

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

(Europawahlgesetz - EuWG)- § 28 Staatliche Mittel für sonstige politische Vereinigungen

#### Bisher:

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme jährlich 0,70 Euro. Abweichend von Satz 1 erhalten sie für bis zu 4 Millionen Stimmen 0,85 Euro je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

#### Neu:

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme jährlich die in § 18 Abs.3 PartG festgelegten Beträge. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

## Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag Sekretariat des Petitionsausschusses Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel: (030)227 35257